



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	06 - 17 0277/2021	08.06.2021

Betreff

Wiederwahl einer Schiedsperson

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021
Rat	29.06.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein wählt Herrn Klaus Verwerich für den Schiedsbezirk IV als Schiedsmann und für den Schiedsbezirk III als stellvertretenden Schiedsmann.

Sachdarstellung :

Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) führen das Schlichtungsverfahren nach dem Schiedsamtsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – SchAG NRW - durch; sie sind ehrenamtlich tätig.

Schiedsperson soll nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat. Schiedspersonen werden durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein für 5 Jahre gewählt und vom Amtsgericht Emmerich am Rhein vereidigt. Die Schiedsperson führt die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin fort. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In der Stadt Emmerich am Rhein sind 5 Schiedsamtbezirke eingerichtet.
Für die 5 Schiedsamtbezirke wurden zuletzt folgende Schiedspersonen gewählt:

Bezirk	Schiedsmann/-frau	Stellvertreter/in
I	Christoph Bennemann	Beate Haack
II	Beate Haack	Christoph Bennemann
III	Gregor Reintjes	Klaus Verwerich
IV	Klaus Verwerich	Gregor Reintjes
V	Klaus Manthey	Alfred Verhey

Im **Bezirk III und IV** läuft die Amtszeit des Herrn Klaus Verwerich ab. Herr Verwerich stellt sich zur Wiederwahl als Schiedsmann für den Bezirk IV und als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk III.

Gem. § 11 SchAG NRW kann die Leitung des Amtsgerichts eine benachbarte Schiedsperson oder eine benachbarte stellvertretende Schiedsperson beauftragen, das Amt eines Schiedsamtbezirks wahrzunehmen, wenn die stellvertretende Schiedsperson vorübergehend oder dauernd verhindert ist, das Amt auszuüben. Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 über diese gesetzliche Regelung eine grundsätzliche Stellvertretung der Amtsinhaber der verschiedenen Schiedsamtbezirke beschlossen, so dass im Ausnahmefall bei gleichzeitiger Abwesenheit aufgrund Krankheit und/oder Urlaub die Schlichtungsaufgabe ohne Verzögerung wahrgenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund ist Herr Verwerich berechtigt, im Bedarfsfall auch die Schiedspersonen der Bezirke I, II und V zu vertreten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister